



Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2010/11 an der
Universität Bayreuth
als Studienanfänger sowie in höheren Fachsemestern
aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2010/11)

Vom 30. Juni 2010

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

- (1) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2010/11 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B), Diplom (D), Staatsexamen Lehramter (S):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	245							
Biochemie	B	56	0	50	0	44	0		
Biologie	B	126	0	109	0	94	0		
Biologie Science (Modellversuch) (vormals Education)	B	40	0	36	0	33	0		
Biologie/Englisch Lehramt an Gymnasien	S	17	0	17	0	17	0		
Biologie Lehramt nicht vertieft	S	29	0	25	0	22	0		
Sportökonomie	B	89	0	85	0	81			

- (2) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2011 als Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B), Diplom (D), Staatsexamen Lehramter (S):

	Fachsemester								
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	30							
Biochemie	B	0	53	0	47	0	41		
Biologie	B	0	117	0	101	0	87		
Biologie Science (Modellversuch) (vormals Education)	B	0	38	0	35	0	32		
Biologie/Englisch Lehramt an Gymnasien	S	0	17	0	17	0	17		
Biologie Lehramt nicht vertieft	S	0	27	0	23	0	20		
Sportökonomie	B	0	87	0	83	0	80		

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

¹Ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen und –zeiten aus anderen Studiengängen nachweist, aufgrund dieser Leistungen zugelassen werden kann und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2010/11 nicht von Studienanfängern in Anspruch genommene Plätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2011 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Juni 2010, der Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2010, Az.: A 4014/1 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2010.